

RUNDSCHREIBEN

| | | | |
|---|---------------------|--|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> FAK <input checked="" type="checkbox"/> WE <input checked="" type="checkbox"/> ZUV <input checked="" type="checkbox"/> Prof <input type="checkbox"/> WM <input type="checkbox"/> SM | | Schlagwort : Stellenbesetzungsverfahren | Gruppe F |
| Bearbeiterin : Frau Reimann | | | |
| Stellenzeichen / Telefon : II TX 4 / 28230 | Datum 26.08.2003 | Dieses Rundschreiben ergänzt das Rundschreiben vom 02.03.1999 | |

Zusammensetzung von Auswahlkommissionen bei der Stellenbesetzung

Bei der Zusammensetzung von Auswahlkommissionen gilt weiterhin, dass gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 6 und § 75 Absatz 4 Satz 3 Berliner Hochschulgesetz die Fakultätsräte und die Institutsräte über Einstellungsvorschläge beschließen. Damit sind die Mitglieder dieser Gremien befugt, in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen und an den Vorstellungsgesprächen teilzunehmen. Liegt die Einwilligung der Bewerberin / des Bewerbers vor, können die Gremienmitglieder auch Einsicht in die Personalakte nehmen.

Die gleichen Rechte stehen daneben dem künftigen Vorgesetzten, der Frauenbeauftragten sowie der Personal- und Schwerbehindertenvertretung zu.

Bei der Bildung einer Auswahlkommission müssen sich deren Mitglieder aus dem Kreis der Gremienmitglieder zusammensetzen. Ist die einzustellende Person einzelnen Professoren/innen zugewiesen und ergeht der Einstellungsvorschlag der o.g. Gremien daher auf deren Vorschlag, so sind auch sie befugt, in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen und Bewerbungsgespräche durchzuführen.

Bislang gilt die Regel, dass in Ausnahmefällen über den vorbezeichneten Personenkreis hinaus eine Fachperson an dem Auswahlgespräch beteiligt werden kann. Eine Beteiligung ist jedoch nur zulässig, wenn keine der sonstigen Personen über das erforderliche Fachwissen verfügt, um die fachliche Qualifikation der Bewerber/innen einschätzen zu können.

Bei der Vielzahl von Einstellungen im wissenschaftlichen Bereich kann unter Umständen die Notwendigkeit bestehen, mehrere Fachpersonen an dem Auswahlgespräch zu beteiligen.

Im Interesse einer fachkundig besetzten Auswahlkommission ist es unter Berücksichtigung des Datenschutzes im Einzelfall zulässig, bis zu maximal 3 Fachpersonen zu den Gesprächen hinzuzuziehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausnahme lediglich auf die Fälle Anwendung finden kann, in denen nach sorgfältiger Überprüfung eine Erweiterung des Personenkreises unumgänglich ist, da anderenfalls keine fachkundige Auswahlkommission gebildet werden kann. Bei der Überprüfung sind insbesondere das Bedürfnis auf Schutz des Persönlichkeitsrechts der Bewerber/innen und das Interesse des Arbeitgebers an einer sachgerechten Auswahlentscheidung gegeneinander abzuwägen.

Sollte demnach die Beteiligung mehrerer Fachpersonen als erforderlich angesehen werden, so ist diese Entscheidung in der jeweiligen Auswahlbegründung entsprechend darzulegen.

Im Zusammenhang mit der Zusammensetzung von Auswahlkommissionen bei der Stellenbesetzung verweisen wir zudem auf die als Anlage beigefügte Aktuelle Mitteilung der behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 24.06.2002.

Im Auftrag

K r a m m

Begl.